

OPEN HEAT GRID

Endberichtsteil 2 / 8

Netzentgelt- und Preissetzung in den Energieträgern Strom, Gas und Fernwärme

D2.1 Aktuelle Rechtslage in den Energieträgern Strom, Gas und Wärme
inkl. erwarteter Änderungen.

Juni 2016

Energieinstitut an der JKU Linz

Simon Moser

Kathrin de Bruyn

Marie-Theres Holzleitner



Überblick zu den Berichtsteilen aus Open Heat Grid – es handelt sich um den Berichtsteil 2 / 8

Teil 1 des Endberichts erklärt die **Grundsätze eines zukünftigen Hybridnetzes**: die Auswirkungen und Vorteile einer smarten, bidirektionalen Verknüpfung der Energienetze wird dargestellt.

Teil 2 des Endberichts erläutert den Status Quo der **Preissetzung und Entgeltregulierung** in den drei betrachteten Energienetzen Strom, Gas und Wärme. Dabei wird qualitativ erhoben, über welche Preis- bzw. Entgeltkomponenten (einmalig, wiederkehrend pauschal, leistungsabhängig oder arbeitsabhängig) der Umsatz erzielt wird.

Teil 3 des Endberichts beschreibt erstens die grundsätzlichen, aktuellen Netzstrukturen im Strom- und Gasnetz; zweitens wird die **Industrie als Koppelstelle im Hybridnetz** dargestellt; drittens wird eine Literaturanalyse zur Entwicklung des Fernwärmebedarfs vor dem Hintergrund steigender Energieeffizienz durchgeführt.

Teil 4 des Endberichts beschäftigt sich mit dem **Wärmenetz im Hybridnetz**. Dieser Teil beschreibt erstens die aktuellen Netzstrukturvarianten, zweitens die Möglichkeiten und Technologien zur Integration von Abwärme und drittens die in Open Heat Grid betrachteten, technischen Potenziale.

Teil 5 des Endberichts beschreibt explizit die nach Literatur- und Expertenmeinung vorherrschenden **Herausforderungen für die Realisierung** der Vorteile eines Hybridnetzes: dieser Berichtsteil zeigt auf, welche Komponenten der Regulierung oder anderer gesetzlicher Vorgaben angepasst werden müssen, aber auch, auf Basis welcher gewachsener Standards aktuell ein Hybridnetz verhindert wird.

Teil 6 des Endberichts bestimmt auf Basis der Ergebnisse der Berichtsteile 2 und 5, wie eine optimale **Gestaltung der Tarifkomponenten** gemäß Regulierung bzw. auch Vorgaben der Gesetzgebung in den Energienetzen Strom und Gas aussehen würden, wobei ein Fokus auf die Koppelungstechnologien zwischen den beiden Netzen gelegt wird.

Teil 7 des Endberichts konzentriert sich auf **Konzepte für eine intensivierete Abwärmenutzung**. Ein Hybridnetz als smartes, energetisch und exergetisch optimiertes Netz sollte die Einspeisung von industrieller Abwärme forcieren. Dieser Berichtsteil untersucht, welche theoretischen ökonomisch-politischen Konzepte anzuwenden wären, sucht nach bestehenden rechtlichen Vorgaben zur Abwärmeintegration und beschreibt den rechtlich-organisatorischen Hintergrund für Best Practice-Beispiele.

Teil 8 des Endberichts analysiert die in Teil 7 identifizierten und als anwendbar bzw. wissenschaftlich interessant befundenen Konzepte. Dabei werden systemische, rechtliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Evaluierungen durchgeführt. Abschließend wird ein **Konzept für eine Forcierung der Integration industrieller Abwärme** abgeleitet und dessen Implikationen auf das Hybridnetz untersucht.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
2	Entgelt- und Preisgestaltung im Energieträger Strom	4
2.1	Systemnutzungsentgelte Elektrizität	4
2.2	Übliche Preisgestaltung	9
2.3	Steuern und Abgaben.....	10
2.4	Aktuelle Entwicklungen.....	12
2.5	Summeneffekt nach Anschluss, kW und kWh.....	12
3	Entgelt- und Preisgestaltung im Energieträger Gas	13
3.1	Systemnutzungsentgelte Gas	13
3.2	Übliche Preisgestaltung	16
3.3	Erdgasabgabe	17
3.4	Summeneffekt nach Anschluss, kW und kWh.....	18
4	Entgelt- und Preisgestaltung im Energieträger Fernwärme.....	19
4.1	Übliche Preisgestaltung	19
4.2	Rechtliche Vorgaben	21

1 Einleitung

Gemäß Antrag zum Projekt „Open Heat Grid“ sollen im Arbeitspaket 2, dies entspricht diesem Endberichtsteil, der Status Quo und aktuelle Trends in der Regulierung und der Preissetzung der drei wesentlichen Energieträger Strom, Gas und Fernwärme im Überblick betrachtet werden. Die Analysen fokussieren zur weiteren Bearbeitung besonders auf die *Art* der Festlegung der Entgelte und Preise, d.h. auf die Kosten für die Energiemenge (kWh), die tatsächlich bezogene Leistung (kW) und vertrags- bzw. anschlussabhängige Komponenten. Dabei ist es für die Projektziele nicht wesentlich, exakte aktuelle Kosten für Netz und/oder Energie zu erfassen, sondern zu klären, welche Anreize sich aus der Struktur der Kostenweitergabe für Kunden und Energieversorger ergeben.

In den folgenden beiden Kapiteln wird für die Energieträger Strom und Gas jeweils zuerst die gesetzlich-regulatorische Festlegung der Entgelte dargestellt und die übliche Preisbildung kurz zusammengefasst. Spezifische Steuern und Abgaben werden beschrieben. Abschließend werden die Kostenbestandteile nach Art der Verrechnung (kWh, kW, Anschluss) aufgelistet.

Im abschließenden Kapitel zum nicht regulierten Energieträger Fernwärme werden die wesentlichen rechtlichen Vorgaben zu Fernwärme zusammengefasst sowie ebenfalls die übliche Preisgestaltung dargestellt.

Rückschlüsse oder Empfehlungen sind nicht Bestandteil dieses Dokuments. Diese folgen in den weiteren Endberichtsteilen 5 bis 8.

2 Entgelt- und Preisgestaltung im Energieträger Strom

Während die Preisgestaltung am liberalisierten Energiemarkt für den Stromlieferanten (Energie-Lieferung) unter Beachtung der wenigen Vorgaben des Konsumentenschutzgesetzes¹ weitgehend frei wählbar ist, gelten für die Nutzung der Netzinfrastruktur umfassende Vorgaben hinsichtlich der Entgeltfestsetzung.

2.1 Systemnutzungsentgelte Elektrizität

Nach § 51 Abs. 1 S. 1 EIWOG 2010² haben alle Netzbenutzer³ für die Erbringung aller Leistungen der Netzbetreiber und des Regelzonenführers ein Systemnutzungsentgelt zu entrichten.⁴ Dieses setzt sich gem. § 51 Abs. 2 EIWOG 2010 aus folgenden Komponenten zusammen:⁵

- Netznutzungsentgelt
- Netzverlustentgelt
- Netzzutrittsentgelt
- Netzbereitstellungsentgelt
- Systemdienstleistungsentgelt
- Entgelt für Messleistungen
- Entgelt für sonstige Leistungen
- ggf. Entgelt für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gem. § 113 Abs. 1 EIWOG 2010⁶.

Diese einzelnen Systemnutzungsentgeltkomponenten werden (bis auf das Netzzutrittsentgelt und das Entgelt für internationale Transaktionen) durch die Regulierungsbehörde per Verordnung⁷ als Festpreise⁸ bzw. als Höchstpreis⁹ festgelegt, wobei die Entgelte in Euro bzw. Cent je Verrechnungseinheit anzugeben sind. Die Höhe der jeweiligen Systemnutzungsentgelte bemisst sich grds. danach, an welcher Netzebene und in welchem Netzbereich die Anlage des Verbrauchers angeschlossen ist. Das hat zur Folge, dass die durch die Regulierungsbehörde festgelegten Tarife verbindlich sind und (auch hinsichtlich der Höhe)

¹ Vgl. dazu: de Bruyn K., Moser S. (2015): Flex-Tarif: Entgelte und Bepreisung zur Steuerung von Lastflüssen im Stromnetz – Rechtsanalyse. BMVIT Berichte aus Energie- und Umweltforschung 1d/2015.

² Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG 2010), BGBl. I 2013/174.

³ Ein Netzbenutzer ist nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Z 49 EIWOG 2010 (Grundsatzbestimmung) jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder aus einem Netz entnimmt.

⁴ Bei der Regelung der Systemnutzungsentgelte handelt es sich um unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Daher gibt es diesbezüglich keine landesgesetzlichen Regelungen.

⁵ Ausführlich zu den Systemnutzungstarifen im „alten“ EIWOG *Würthinger*, Systemnutzungstarife, S. 26 ff.

⁶ Auf diese Systemnutzungsentgeltkomponente wird im Rahmen der Darstellung nicht eingegangen.

⁷ Derzeit gilt die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 in der Fassung der Novelle 2016, SNE-VO 2012-Novelle 2016), BGBl. II 2015/428.

⁸ Als Festpreise werden das Netznutzungsentgelt, das Netzverlustentgelt, das Netzbereitstellungsentgelt, das Systemdienstleistungsentgelt und das Entgelt für sonstige Leistungen festgelegt. Mit Festpreisen soll im Vergleich zu Höchstpreisen allfälligen Missbräuchen entgegen gewirkt werden, sodass ausgeschlossen ist, dass manche Netzbenutzer Tarife zahlen, die unter den jeweiligen Höchstpreisen liegen. Damit wird im öffentlichen Interesse zur Funktionsfähigkeit eines fairen und transparenten Netzbetriebs beigetragen, *Oberndorfer*, in: Hauer/Oberndorfer, EIWOG, § 25 Rz. 41.

⁹ Das Entgelt für Messleistungen wird als Höchstpreis bestimmt.

nicht zur Disposition des Netzbetreibers oder der Verbraucher stehen. Eine über die in § 51 Abs. 2 Z 1 bis 8 EIWOG 2010 aufgelisteten Entgelte hinaus gehende Verrechnung durch den Netzbetreiber in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, sofern das EIWOG 2010 keine expliziten Ausnahmen vorsieht, ebenfalls unzulässig und würde dem Tatbestand der Preistreiberei nach § 102 EIWOG 2010 unterfallen.¹⁰ Zudem hat das Systemnutzungsentgelt nach § 51 Abs. 1 S. 4 EIWOG 2010 dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Netzbenutzer, der Kostenorientierung und der weitest gehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass elektrische Energie effizient genutzt und das Volumen der verteilten oder übertragenen elektrischen Energie nicht unnötig erhöht wird.

2.1.1 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt nach § 52 EIWOG 2010 – das ausschließlich von den Entnehmern¹¹ pro Zählpunkt und nicht von den Einspeisern zu entrichten ist – hat den Sinn, dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abzugelten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Die Regulierungsbehörde hat die Möglichkeit, das Netznutzungsentgelt unter Berücksichtigung einheitlicher Tarifstrukturen zeitvariabel und/oder lastvariabel zu gestalten. (In § 25 Abs. 12 EIWOG a.F.¹² bestand nur die Möglichkeit, die Preise für die Netznutzung zeitvariabel zu gestalten.) Das Gesetz lässt jedoch offen, was es genau unter einem zeit- bzw. lastvariablen Netznutzungsentgelt versteht. Während sich das zeitvariable Netznutzungsentgelt unter Umständen in Abhängigkeit der Tageszeit bzw. der Saison ändern kann, ist davon auszugehen, dass ein lastvariables Netznutzungsentgelt mit der Auslastung der Netze schwanken wird.¹³

Das Netznutzungsentgelt wird von den Entnehmern bezahlt.

2.1.1.1 Netznutzungsentgelt der Netzebene 7, § 4 Z 7 SNE-VO 2012-Novelle 2016

In § 4 Z 7 SNE-VO 2012-Novelle 2016 differiert das Netznutzungsentgelt für die Entnehmer der Netzebene 7 (z.B. für Haushalte, kleine Gewerbebetriebe und Landwirtschaft) je Netzbereich¹⁴ grundsätzlich¹⁵ nach gemessener Leistung (Lastprofilzähler), nicht gemessener Leistung (Standartlastprofil) sowie nach unterbrechbarer Leistung¹⁶. Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis wird sowohl für die gemessene Leistung, als auch für die nicht gemessene und die unterbrechbare Leistung in Cent/kWh angegeben. Dabei unterteilt sich der Arbeitspreis aufgrund der zeitvariablen Gestaltungsmöglichkeit in die Sommer Hochtarifzeit (SHT), Sommer

¹⁰ § 51 Abs. 1 S. 3 EIWOG 2010.

¹¹ Ein Entnehmer ist aufgrund der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Z 14 EIWOG 2010 (Grundsatzbestimmung) ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz entnimmt.

¹² Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I 2006/106.

¹³ BDEW, Netz und Markt, S. 12; Bundesnetzagentur, „Smart Grid“ und „Smart Market“, S. 19.

¹⁴ Es gibt auf der Netzebene 7 14 Netzbereiche: Burgenland, Kärnten, Klagenfurt, Niederösterreich, Oberösterreich, Linz, Salzburg, Steiermark, Graz, Tirol, Innsbruck, Vorarlberg, Wien, Kleinwalsertal.

¹⁵ Die Netzbereiche Steiermark, Graz, Tirol und Vorarlberg sehen noch einen Doppeltarif für nicht gemessene Leistung vor und Vorarlberg darüber hinaus auch noch einen Doppeltarif für gemessene Leistung.

¹⁶ Als unterbrechbar wird die Leistung nach der Legaldefinition in § 3 Z 7 SNE-VO 2012-Novelle 2016 dann bezeichnet, wenn der Netzbetreiber berechtigt und technisch dazu in der Lage ist, die Nutzung des Netzes jederzeit oder zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten zu unterbrechen.

Niedertarifzeit (SNT), Winter Hochtarifzeit (WHT) und Winter Niedertarifzeit (WNT),¹⁷ sodass innerhalb eines Jahres max. vier unterschiedliche Preise je Netzbereich für das Netznutzungsentgelt möglich sind, wobei davon nur vereinzelt Gebrauch gemacht wurde. Zusätzlich fällt bei der gemessenen und nicht gemessenen Leistung ein Leistungspreis in Cent/kW (bei der gemessenen Leistung) bzw. bei nicht gemessener Leistung eine von der vereinbarten Anschlussleistung abhängige Pauschale an, was beim unterbrechbaren Tarif nicht der Fall ist.

Es ist immer ein verbrauchsabhängiger Arbeitspreis in **Cent/kWh** zu entrichten. Zusätzlich fällt bei der gemessenen und nicht gemessenen Leistung noch ein (ggf. von der vereinbarten Anschlussleistung abhängiger, pauschalierter, weil nicht gemessener) Leistungspreis in **Cent/kW** an.

2.1.1.2 *Netznutzungsentgelt der Netzebene 5, § 4 Z 5 SNE-VO 2012-Novelle 2016*

Das Netznutzungsentgelt für die Entnehmer der Netzebene 5 (z.B. Kleinindustrie und große Gewerbebetriebe) bemisst sich nach § 4 Z 5 SNE-VO 2012-Novelle 2016 je Netzbereich¹⁸, wobei nur in den Netzbereichen Burgenland und Niederösterreich zwischen gemessener und unterbrechbarer Leistung unterschieden wird. Die anderen Netzbereiche sehen ausschließlich die gemessene Leistung vor. Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis richtet sich sowohl bei der unterbrechbaren als auch bei der gemessenen Leistung, wie bei der Netzebene 7 auch, nach der SHT, SNT, WHT und WNT und wird in Cent/kWh angegeben. Hinzu kommt der Leistungspreis in Cent/kW bei der gemessenen Leistung, nicht hingegen beim unterbrechbaren Tarif.

Es fällt sowohl bei der gemessenen Leistung als auch bei der unterbrechbaren Leistung ein verbrauchsabhängiger Arbeitspreis in **Cent/kWh** an. Der Leistungspreis in **Cent/kW** ist hingegen nur bei der gemessenen Leistung zu entrichten.

2.1.1.3 *Netznutzungsentgelt der Netzebene 3, § 4 Z 3 SNE-VO 2012-Novelle 2016*

Das Netznutzungsentgelt der Entnehmer, die an Netzebene 3 angeschlossen sind, also die Großindustrien, bemisst sich nach § 4 Z 3 SNE-VO 2012-Novelle 2016 ebenfalls nach dem jeweiligen Netzbereich¹⁹. Allerdings wird bei dieser Netzebene ausschließlich die gemessene Leistung verrechnet. Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis bemisst sich, wie bei den Netzebenen 7 und 5 auch, nach der SHT, SNT, WHT und WNT und wird dementsprechend in Cent/kWh verrechnet. Neben dem Arbeitspreis wird auch der Leistungspreis in Cent/kW veranschlagt.

Es fällt somit im Rahmen der gemessenen Leistung ein verbrauchsabhängiger Arbeitspreis in **Cent/kWh** an. Der Leistungspreis in **Cent/kW** ist ebenfalls zu entrichten.

¹⁷ Sommer ist dabei der Zeitraum vom 01. April 00.00 Uhr bis zum 30. September 24.00 Uhr. Winter ist der Zeitraum vom 01. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr des Folgejahres. Die Hochtarifzeit läuft von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Niedertarifzeit läuft von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind, § 3 Z 4 SNE-VO 2012-Novelle 2016.

¹⁸ Es gibt auf der Netzebene 5 ebenfalls 14 Netzbereiche: Burgenland, Kärnten, Klagenfurt, Niederösterreich, Oberösterreich, Linz, Salzburg, Steiermark, Graz, Tirol, Innsbruck, Vorarlberg, Wien, Kleinwalsertal.

¹⁹ Auf der Netzebene 3 gibt es nur noch 9 Netzbereiche: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

2.1.1.4 *Netznutzungsentgelt der Netzebene 1, § 4 Z 1 SNE-VO 2012-Novelle 2016*

Das Netznutzungsentgelt der Entnehmer, die an Netzebene 1 angeschlossen sind, bemisst sich nach § 4 Z 1 SNE-VO 2012-Novelle 2016 ebenfalls nach dem jeweiligen Netzbereich²⁰. Die Kosten setzen sich aus einer Bruttokomponente in Cent/kWh sowie aus einer Nettokomponente Arbeit (in Cent/kWh) und einer Nettokomponente Leistung (in Cent/kW) zusammen.

2.1.1.5 *Ergebnis zur bestehenden Rechtslage hinsichtlich des Netznutzungsentgelts*

Das Netznutzungsentgelt, das regelmäßig von sämtlichen Entnehmern aller Netzebenen zu entrichten ist, wird durch die Regulierungsbehörde in Abhängigkeit des Netzbereichs und der Netzebene in der jeweils geltenden SNE-VO verbindlich festgelegt. Diese Regulierung ist notwendig, da es sich bei den Netzen um sogenannte natürliche Monopole handelt. Daher ist es den Netzbetreibern nicht möglich, das Netznutzungsentgelt frei festzulegen, sodass sich die Vertragsparteien auch nicht z.B. auf einen niedrigeren Preisansatz verständigen können.

2.1.2 **Netzverlustentgelt (§ 53 EIWOG 2010)**

Mit dem Netzverlustentgelt nach § 53 EIWOG 2010 werden sowohl von den Entnehmern als auch von den Einspeisern²¹ über 5 MW Anschlussleistung die Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen. Das Netzverlustentgelt ist arbeitsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. In § 6 SNE-VO 2012-Novelle 2016 sind sämtliche von den Entnehmern und Einspeisern über 5 MW pro Zählpunkt zu zahlende Netzverlustentgelte unterteilt nach Netzbereich und Netzebene in Cent/kWh aufgelistet.

Das Netzverlustentgelt ist **regelmäßig** von den **Entnehmern und Einspeisern > 5 MW** zu entrichten. Das Netzverlustentgelt wird in **Cent/kWh** angegeben.

2.1.3 **Netzzutrittsentgelt (§ 54 EIWOG 2010)**

Mit dem Netzzutrittsentgelt nach § 54 EIWOG 2010 werden dem Netzbetreiber einmalig sämtliche angemessenen Aufwendungen erstattet, die mit der erstmaligen Herstellung eines Netzanschlusses bzw. der Abänderung eines Anschlusses infolge einer Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind, sofern diese den marktüblichen Preisen entsprechen. Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer je Netzebene möglich ist. Da das Netzzutrittsentgelt sämtlicher Netzbenutzer durch den Netzbetreiber je nach Aufwand des jeweiligen Netzanschlusses eigenständig ermittelt und verrechnet wird, gibt es keine Festlegung der Tarife durch die Regulierungsbehörde im Rahmen der jeweils geltenden SNE-VO.

Das Netzzutrittsentgelt ist von **allen Entnehmern und allen Einspeisern einmalig** aufwandsorientiert zu leisten.

²⁰ Auf der Netzebene 1 gibt es nur 3 Netzbereiche: österreichischer Bereich, Tirol, Vorarlberg.

²¹ Ein Einspeiser ist nach § 7 Abs. 1 Z 10 EIWOG 2010 (Grundsatzbestimmung) ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt.

2.1.4 Netzbereitstellungsentgelt (55 EIWOG 2010)

Das Netzbereitstellungsentgelt wird den Entnehmern nach § 55 EIWOG 2010 bei der Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie den notwendigen Ausbau des (vorgelagerten) Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Die Höhe des Netzbereitstellungsentgeltes bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung bzw. dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung und wird durch die Regulierungsbehörde per Verordnung bestimmt. § 7 SNE-VO 2012-Novelle 2016 legt das zu entrichtende Netzbereitstellungsentgelt je Netzbereich und Netzebene in Euro/kW fest.

Das Netzbereitstellungsentgelt wird den Entnehmern einmalig verrechnet. Das Netzbereitstellungsentgelt wird in Euro/kW angegeben. Die kW beziehen sich auf die vereinbarte Anschlussleistung und nicht auf tatsächlich gemessene kW.

2.1.5 Systemdienstleistungsentgelt (§ 56 EIWOG 2010)

Das Systemdienstleistungsentgelt nach § 56 EIWOG 2010 dient dazu, dem Regelzonenführer durch die Einspeiser über 5 MW Anschlussleistung die Kosten abzugelten, die sich daraus ergeben, Lastschwankungen durch eine Sekundärregelung auszugleichen zu müssen. Dabei enthält das Systemdienstleistungsentgelt, das per Verordnung bestimmt wird, die Kosten für die Bereithaltung der Leistung und jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit, der nicht durch die Entgelte für die Ausgleichsenergie aufgebracht wird. Das Systemdienstleistungsentgelt ist arbeitsbezogen zu bestimmen und regelmäßig zu entrichten. Nach § 8 SNE-VO 2012-Novelle 2016 ergibt sich das von den Einspeisern über 5 MW zu entrichtende Systemdienstleistungsentgelt je Netzbereich. Dieses wird in Cent/kWh ausgewiesen.

Das Systemdienstleistungsentgelt wird den Einspeisern > 5 MW regelmäßig in Rechnung gestellt. Das Systemdienstleistungsentgelt wird in Cent/kWh angegeben.

2.1.6 Entgelt für Messleistungen (§ 57 EIWOG 2010)

Mit dem Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber durch die **Netzbenutzer** nach § 57 EIWOG 2010 die Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählleinrichtungen (inkl. Wandler, Eichung und Datenauslesung) verbunden sind. Die per Verordnung festgesetzten Entgelte sind Höchstpreise, die regelmäßig (monatlich) und grds. aufwandsorientiert verrechnet werden. Das zu entrichtende Entgelt für Messleistungen ergibt sich je nach Messart aus § 10 Abs. 1 SNE-VO 2012-Novelle 2016. Sofern eine Zählung mittels eines intelligenten Messgerätes erfolgt, so kommen die entsprechenden Entgelte der ersetzten Messleistungen bzw. zusätzlichen Funktionen zur Anwendung. § 10 Abs. 2 SNE-VO 2012-Novelle 2016 legt darüber hinaus Entgelte für zusätzliche Funktionen (Tarifschaltung und Prepaymentzählung) fest.

Das Entgelt für Messleistungen ist regelmäßig von allen Entnehmern und allen Einspeisern zu zahlen.

2.1.7 Entgelt für sonstige Leistungen

Sofern notwendig, sind die Netzbetreiber berechtigt, den Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht unter die anderen Systemnutzungsentgeltkomponenten fallen, und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht wurden, in Rechnung zu stellen. Diese Entgelte werden durch die Regulierungsbehörde per Verordnung in angemessener Höhe festgelegt. Die

möglichen Verrechnungskomponenten im Zusammenhang mit den Entgelten für sonstige Leistungen ergeben sich als Festpreis aus § 11 SNE-VO 2012-Novelle 2016; hier werden beispielsweise Entgelte für Mahnungen oder für vom Netzbewerber veranlasste Arbeiten am Zähler angeführt.

Das Entgelt für sonstige Leistungen kann – sofern erforderlich – sowohl den **Entnehmern** als auch den **Einspeisern** verrechnet werden.

2.1.8 Überblick

Im Folgenden (Tabelle 1 und Tabelle 2) werden die Systemnutzungsentgelte nach Kategorie des Netznutzers und Art der Verrechnung aufgeteilt.

Tabelle 1: Entgeltbestandteile nach Art des Systemnutzungsentgelts und Kategorie des Netznutzers. Quelle: SNE-VO 2012-Novelle 2015.

	Entnehmer	Einspeiser bis 5 MW	Einspeiser über 5 MW
Netznutzungsentgelt	+	-	-
Netzverlustentgelt	+	-	+
Netzzutrittsentgelt	+	+	+
Netzbereitstellungsentgelt	+	-	-
Systemdienstleistungsentgelt	-	-	+
Entgelt für Messleistungen	+	+	+
Entgelt für sonstige Leistungen	+	+	+

Tabelle 2: Verrechnete Systemnutzungsentgelte nach Art der Verrechnung und Kategorie des Netznutzers. Quelle: SNE-VO 2012-Novelle 2015.

	Pauschal (einmalig)	Pauschal (Euro/Jahr)	Leistungsabhängig (Euro/kW)	Verbrauchsabhängig (Euro/kWh)
Strom Entnehmer	Netzzutrittsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt	Netznutzungsentgelt (*), Messentgelt	Nutzungsentgelt	Nutzungsentgelt, Netzverlustentgelt
Strom Einspeiser bis 5 MW	Netzzutrittsentgelt	Messentgelt	-	-
Strom Einspeiser ab 5 MW	Netzzutrittsentgelt	Messentgelt	-	Netzverlustentgelt, Systemdienstleistungsentgelt

(*) Das Netznutzungsentgelt wird auf der Netzebene 7 für nicht leistungsgemessene Kunden (v.a. Haushalte) jährlich auf Basis der vereinbarten (nicht der gemessenen) Anschlussleistung in kW verrechnet.

2.2 Übliche Preisgestaltung

Die Preisgestaltung beachtet die von den Lieferanten frei wählbaren Komponenten des Gesamtenergiepreises. Im Folgenden liegt der Fokus darauf, welche Komponenten (Grundpreis, kW, kWh, ...) zur Verrechnung herangezogen werden. Tarifkunden sind dabei KundInnen, die ein vorgefertigtes Preismodell (gemäß „Tarifblatt“) wählen.

Verhandlungskunden sind gewerbliche KundInnen, die aufgrund ihres hohen Stromverbrauchs spezifisch abgerechnet werden. Großkunden sind industrielle KundInnen, die selbst über ein Beschaffungswesen verfügen.

Tabelle 3: Übliche Preisgestaltung im Energieträger Strom. Quelle: Webrecherche im März 2015, Moser et al. (2015).²²

Kundenkategorie	Preisgestaltung
Tarifikunden	Eine Zusammenschau der Preismodelle der Wien Energie (OPTIMA), der EVN (OPTIMA), der Energie Burgenland (OPTIMA) der Energie Graz (Klassik), der Linz Strom Vertrieb (Privatstrom, Smart Meter Privat), der Energie AG OÖ Vertrieb (Privatstrom, Smart Meter Privat, Smart Meter Gewerbe, Gewerbe, Landwirte), der Salzburg AG (Privat OK und Gewerbe OK), der TIWAG (FAIRPLUS Privat / Business) und der VKW (Privat 24) ergibt, dass die durch den Lieferanten frei bestimmbar Preisbestandteile dem Grundsatz Grundpreis (im Schnitt 20 Euro/Jahr) plus Arbeitspreis in Cent/kWh folgen. Für Zusatzpreismodelle (unterbrechbar, HT/NT) fallen teils keine Grundgebühren und erwartungsgemäß geringere kWh-Preise an. Teilweise sind die Preise regressiv, werden also mit Überschreiten einer Verbrauchsschwelle günstiger. Andere Abrechnungseinheiten (v.a. kW) werden nicht herangezogen. Moser et al. (2015) bestätigen dies auf Basis der durchgeführten Experteninterviews.
Verhandlungskunden	Bei Verhandlungskunden handelt es sich eigentlich immer um Kunden einer Größe, die leistungsgemessen sind. Moser et al. (2015) stellen fest, dass Verhandlungskunden ggf. über einen fixen Preis/kWh plus einem Grundpreis abgerechnet werden. Grundpreise werden teilweise auch gänzlich weggelassen. Es ergaben sich auch Hinweise, dass Kunden nach aktuellen Preisen (day-ahead) verrechnet werden. Inwieweit Kunden vertraglich verpflichtet werden, bei Abweichungen von Verbrauchsprognosen einen Beitrag für Ausgleichsenergie zu zahlen, ist nicht geklärt.
Großkunden	Viele Großkunden verfügen über einen eigenen Stromeinkauf. Ansonsten ist davon auszugehen, dass gleiches wie bei Verhandlungskunden zutrifft.

2.3 Steuern und Abgaben

Der Strompreis setzt sich nicht nur aus dem Systemnutzungsentgelt und dem reinen Energiepreis zusammen, sondern es werden zusätzlich noch Steuern und Abgaben²³ durch den Bund, die Länder oder die Gemeinden erhoben. Neben der auf sämtliche Kostenbestandteile des Strompreises entfallenden Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz²⁴ in Höhe von 20% sind die folgenden Steuern und Abgaben maßgeblich.

2.3.1 Elektrizitätsabgabe

Die Lieferung jeglicher elektrischer Energie an Endverbraucher unterliegt zunächst der Elektrizitätsabgabe (§ 1 Abs. 1 Z 1 EIAbgG²⁵).²⁶ Diese bemisst sich nach der tatsächlichen verbrauchten Strommenge und wird in Cent pro Kilowattstunde (kWh) durch den Netzbetreiber

²² Moser, Schmutzner, Friedl, Mayr, de Bruyn (2015): Flex-Tarif – Entgelte und Bepreisung zur Steuerung von Lastflüssen im Stromnetz. Energieinstitut an der JKU Linz im Auftrag des Klima- und Energiefonds, Endbericht, Jänner 2015.

²³ Wesentliche Teile dieses Kapitels sind aufgrund der gleich gebliebenen Rechtslage aus Moser et al. (2015) übernommen.

²⁴ Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994), BGBl. I 2014/13.

²⁵ Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingeführt wird (Elektrizitätsabgabengesetz), BGBl. I 2014/64.

²⁶ Ausführlich dazu: Wagner, Richtlinien zum Elektrizitätsabgabengesetz, FJ 2011, 218 ff.

oder Stromlieferanten erhoben und von diesem abgeführt.²⁷ Derzeit beträgt die Besteuerung 0,015 Euro/kWh.

2.3.2 Gebrauchsabgabe

Bei der Gebrauchsabgabe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die u.a. für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund (z.B. für die Elektrizitätsnetze) erhoben werden kann. Die wesentliche Ausgestaltung dieser Abgabe obliegt dem Landesgesetzgeber.²⁸

2.3.3 KWK-Pauschale

Zum Zwecke der Förderung hocheffektiver KWK-Anlagen durch Investitionszuschüsse haben alle an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucher nach § 10 Abs. 2 KWK-Gesetz²⁹ eine KWK-Pauschale pro Zählpunkt zu leisten. Diese ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt einzuheben. Die Höhe dieser KWK-Pauschale beträgt bis einschließlich 2020 pro Kalenderjahr z.B. für die an Netzebene 7 angeschlossenen Netznutzer 1,25 Euro, für die an Netzebene 6 angeschlossenen Netznutzer 43 Euro und für die an Netzebene 5 angeschlossenen Netznutzer 745 Euro.

2.3.4 Förderbeitrag für Erneuerbare Energien

Der Förderbeitrag für Erneuerbare Energien setzt sich v.a. aus dem Ökostromförderbeitrag und der Ökostrompauschale zusammen und rundet den Strompreis ab.

§ 45 Abs. 1 ÖSG 2012³⁰ sieht vor, dass grds.³¹ von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern jährlich eine **Ökostrompauschale** in Euro pro Zählpunkt gemäß § 5 Abs. 1 Z 25 ÖSG 2012 zu leisten ist, die von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben ist. In weiterer Folge werden diese vereinnahmten Mittel sodann nach § 47 Abs. 1 ÖSG 2012 vierteljährlich von den Netzbetreibern an die Ökostromabwicklungsstelle abgeführt. Die Höhe der Ökostrompauschale ergibt sich nach § 45 Abs. 4 ÖSG 2012 je Netzebene aus einer Verordnung des BMWFW. Dementsprechend haben nach § 1 Ökostrompauschale-Verordnung 2015³² z.B. Endverbraucher, die auf der Netzebene 7 angeschlossenen sind, eine Pauschale von 33 Euro und solche, die auf der Netzebene 6 angeschlossenen sind, eine Pauschale von 955 Euro zu zahlen. Auf der Netzebene 5 beträgt die jährliche Pauschale hingegen 15.517 Euro.

Neben der Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten der Ökostromförderbeitrag nach § 48 Abs. 1 ÖSG 2012 zu leisten. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags in Euro/kW bzw. in Cent/kWh ergibt sich nach § 48 Abs. 2

²⁷ § 6 Abs. 3 EIAbgG.

²⁸ Kärntner Gemeindegrund-Benützungabgabegesetz, NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, Oö. Gebrauchsabgabegesetz, Salzburger Gebrauchsabgabegesetz, Benützungabgabegesetz Steiermark, Tiroler Gebrauchsabgabegesetz, Wiener Gebrauchsabgabegesetz 1966. Dazu auch ECK, 22.03.2006, GZ K STR 16/05.

²⁹ Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden (KWK-Gesetz), BGBl. I 2015/27.

³⁰ Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012), BGBl. I 2012/11.

³¹ Ausnahmen ergeben sich aus § 46 Abs. 1 ÖSG 2012.

³² Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Ökostrompauschale für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 bestimmt wird (Ökostrompauschale-Verordnung 2015), BGBl. II 2014/359.

ÖSG 2012 je Netzebene aus der Ökostromförderbeitragsverordnung 2015³³ des BMWFV. Anders als die Ökostrompauschale, sind die durch den Ökostromförderbeitrag vereinnahmten Mittel nach § 48 Abs. 3 ÖSG 2012 monatlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.

2.4 Aktuelle Entwicklungen

Die voranschreitende Durchdringung mit Smart Metern bringt neue Preismodelle mit sich. Vorreiter war die ENAMO GmbH, welche ein dreistufiges Time-Of-Use-Preismodell anbietet. Der Lieferant aWATTar³⁴ bietet mittlerweile ein börsenpreisabhängiges stündliches Preismodell an.

Hinsichtlich der Entgeltsystematik ist auf die aktuell abgeschlossene Konsultation des Energiemarktregulators E-Control zu verweisen,³⁵ der umfassende Änderungen der Entgeltstruktur in der laufenden und nächsten Regulierungsperiode vorschlägt, sowie auf Moser et al. (2015),³⁶ wo eine optimale Entgeltstruktur für den Strombereich empfohlen wird.

2.5 Summeneffekt nach Anschluss, kW und kWh

Die folgende Tabelle fasst die Systemnutzungsentgelte, die übliche Preissetzung (in blau) sowie anfallende Steuern und Abgaben (in grün) zusammen.

Tabelle 4: Zusammenstellung der wesentlichen Kosten für Strom-Netznutzer. Quelle: Aus vorangegangenen Kapiteln.

	Pauschal (einmalig)	Pauschal (jährlich)	Leistungs- abhängig (kW)	Verbrauchs- abhängig (kWh)
Strom Entnehmer	Netzzutrittsentgelt, Netzbereit- stellungsentgelt	Netznutzungsentgelt (*), Messentgelt, Grundgebühr Lieferant, Ökostrom- pauschale KWK-Pauschale	Nutzungsentgelt	Nutzungsentgelt, Verlustentgelt, Arbeitspreis Lieferant, Elektrizitätsabgabe, Ökostrom- förderbeitrag
Strom Einspeiser bis 5 MW	Netzzutrittsentgelt	Messentgelt	-	
Strom Einspeiser ab 5 MW	Netzzutrittsentgelt	Messentgelt	-	Verlustentgelt, Systemdienst- leistungsentgelt
(*) Das Netznutzungsentgelt wird auf der Netzebene 7 für nicht leistungsgemessene Kunden (v.a. Haushalte) jährlich auf Basis der vereinbarten (nicht der gemessenen) Anschlussleistung in kW verrechnet.				

³³ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2016 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2016), BGBl. II 2015/458.

³⁴ <https://www.awattar.com/>

³⁵ <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/netzentgelte/tarife-2-0>

³⁶ Moser, Schmutzner, Friedl, Mayr, de Bruyn (2015): Flex-Tarif – Entgelte und Bepreisung zur Steuerung von Lastflüssen im Stromnetz. Energieinstitut an der JKU Linz im Auftrag des Klima- und Energiefonds, Endbericht, Jänner 2015.

3 Entgelt- und Preisgestaltung im Energieträger Gas

Während die Preisgestaltung am liberalisierten Energiemarkt für den Gaslieferanten (Energie-Lieferung) unter Beachtung der wenigen Vorgaben des Konsumentenschutzgesetzes weitgehend frei wählbar ist, gelten für die Nutzung der Netzinfrastruktur umfassende Vorgaben hinsichtlich der Entgeltfestsetzung.

3.1 Systemnutzungsentgelte Gas

Nach § 70 Abs. 1 GWG 2011³⁷ werden auch die Systemnutzungsentgelte für den Gasbereich durch die Regulierungsbehörde per Verordnung³⁸ festgelegt. Dieses verordnete Systemnutzungsentgelt haben sodann die Netzbenutzer für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen zu entrichten.³⁹ Das Systemnutzungsentgelt setzt sich nach § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus folgenden Komponenten zusammen:

- Netznutzungsentgelt
- Netzzutrittsentgelt
- Netzbereitstellungsentgelt
- Entgelt für Messleistungen
- Entgelt für sonstige Leistungen

Diese einzelnen Systemnutzungsentgeltkomponenten werden (bis auf das Netzzutrittsentgelt) durch die Regulierungsbehörde per Verordnung als Festpreise⁴⁰ bzw. als Höchstpreis⁴¹ festgelegt, wobei die Entgelte in Euro bzw. Cent je Verrechnungseinheit anzugeben sind. Die Höhe der jeweiligen Systemnutzungsentgelte bemisst sich zumindest im Verteilernetz weitestgehend nach dem Ein- und Ausspeisepunkt sowie der Netzebene und dem Netzbereich, an der die jeweilige Anlage angeschlossen ist. Die durch die Regulierungsbehörde festgelegten Tarife sind verbindlich und stehen (auch hinsichtlich der Höhe) nicht zur Disposition des Netzbetreibers oder der Netzbenutzer. Eine über die in § 72 Abs. 2 Z 1 bis 5 GWG 2011 aufgelisteten Entgelte hinaus gehende Verrechnung durch den Netzbetreiber in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist ebenfalls unzulässig und würde dem Tatbestand der Preistreiberei nach § 162 GWG 2011 unterfallen. Zudem hat das Systemnutzungsentgelt nach § 72 Abs. 1 S. 2 GWG 2011 dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Netzbenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und der weitest gehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass

³⁷ Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I 2015/226.

³⁸ Derzeit gilt die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte Verordnung 2013 in der Fassung der Novelle 2016, GSNE-VO 2013-Novelle 2016), BGBl. II 2015/427.

³⁹ § 72 Abs. 1 S. 1 GWG 2011.

⁴⁰ Als Festpreise werden das Netznutzungsentgelt, das Netzbereitstellungsentgelt und das Entgelt für sonstige Leistungen festgelegt. Mit Festpreisen soll im Vergleich zu Höchstpreisen allfälligen Missbräuchen entgegen gewirkt werden, sodass ausgeschlossen ist, dass manche Netzbenutzer Tarife zahlen, die unter den jeweiligen Höchstpreisen liegen. Damit wird im öffentlichen Interesse zur Funktionsfähigkeit eines fairen und transparenten Netzbetriebs beigetragen, vgl. *Oberndorfer, Klaus*, in: Hauer/Oberndorfer, EIWOG, § 25 Rz. 41.

⁴¹ Das Entgelt für Messleistungen wird als Höchstpreis bestimmt.

Erdgas effizient genutzt und das Volumen der verteilten oder transportierten Energie nicht unnötig erhöht wird.

3.1.1 Netznutzungsentgelt (§ 73 GWG 2011)

Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz nach § 73 GWG 2011 (bzw. im Fernleitungsnetz nach § 74 GWG 2011), das sowohl von den Entnehmern als auch von den Einspeisern zu entrichten ist, hat insbesondere den Sinn, dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten verbunden sind, abzugelten. Es ist per Verordnung durch die Regulierungsbehörde festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Wie im Elektrizitätsrecht auch, kann die Regulierungsbehörde das Netznutzungsentgelt unter Berücksichtigung einheitlicher Entgeltstrukturen zeitvariabel und/oder lastvariabel gestalten. In § 3 GSNE-VO 2013-Novelle 2016 sind die Ein- und Ausspeiseentgelte für das Fernleitungsnetz in EUR/kWh/h pro Jahr je Ein- bzw. Ausspeisepunkt angegeben. § 10 GSNE-VO 2013-Novelle 2016 regelt das Netznutzungsentgelt der Endverbraucher im Verteilernetz. Dabei wird der Arbeitspreis grds. in Cent/kWh je Zählpunkt und der Leistungspreis grds. in Cent/kWh/h pro Jahr je Zählpunkt festgelegt. In § 13 GSNE-VO 2013-Novelle 2016 ist das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion bzw. aus Erzeugung von biogenen Gasen bestimmt, das sich grds. in EUR/kWh/h je Einspeisepunkt berechnet.

Das Netznutzungsentgelt ist sowohl von den **Entnehmern** als auch von den **Einspeisern** zu zahlen.

3.1.2 Netzzutrittsentgelt (§ 75 GWG 2011)

Mit dem Netzzutrittsentgelt nach § 75 GWG 2011 werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann. Da das Netzzutrittsentgelt sämtlicher Netzbenutzer durch den Netzbetreiber je nach Aufwand des jeweiligen Netzanschlusses eigenständig ermittelt und verrechnet wird, gibt es keine Festlegung der Tarife durch die Regulierungsbehörde im Rahmen der jeweils geltenden GSNE-VO.

Das Netzzutrittsentgelt ist von **allen Entnehmern** und **allen Einspeisern** einmalig aufwandsorientiert zu leisten.

3.1.3 Netzbereitstellungsentgelt (§ 76 GWG 2011)

Das Netzbereitstellungsentgelt nach § 76 GWG 2011 wird den Netzbenutzern, also sowohl den Entnehmern als auch den Einspeisern, bei der Herstellung des Netzanschlusses oder bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung als leistungsbezogener Pauschalbetrag für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung. Es ist anlässlich des Abschlusses des Netzzugangsvertrages bzw. bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung einmalig in Rechnung zu stellen. Das Entgelt ist durch

die GSNE-VO der Regulierungsbehörde als Festpreis zu bestimmen. Die Höhe des Netzbereitstellungsentgeltes ergibt sich für das Fernleitungsnetz aus § 6 GSNE-VO 2013-Novelle 2016 bzw. für das Verteilernetz aus § 9 GSNE-VO 2013-Novelle 2016 in EUR/kWh/h.

Das Netzbereitstellungsentgelt wird den **Entnehmern** und **Einspeisern** einmalig verrechnet.

3.1.4 Entgelt für Messleistungen (§ 77 GWG 2011)

Durch das von den Netzbenutzern gem. § 77 GWG 2011 zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählerinrichtungen einschließlich der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Die festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung. Das Entgelt für Messleistungen ist regelmäßig sowie grundsätzlich aufwandsorientiert zu verrechnen. Das Entgelt ist durch GSNE-VO der Regulierungsbehörde als Höchstpreis zu bestimmen und ergibt sich aus § 15 GSNE-VO 2013-Novelle 2016.

Das Entgelt für Messleistungen ist **regelmäßig** von den **Entnehmern** und **Einspeisern** zu zahlen.

3.1.5 Entgelt für sonstige Leistungen (§ 78 GWG 2011)

Sofern notwendig, sind die Netzbetreiber berechtigt, nach § 78 GWG 2011 den Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht unter die anderen Systemnutzungsentgeltkomponenten fallen, und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden, das Entgelt für sonstige Leistungen in Rechnung zu stellen. Diese Entgelte werden durch die Regulierungsbehörde per Verordnung in angemessener Höhe festgelegt. Die möglichen Verrechnungskomponenten im Zusammenhang mit den Entgelten für sonstige Leistungen ergeben sich als Festpreis aus § 18 GSNE-VO 2013-Novelle 2016; hier werden beispielsweise Entgelte für Mahnungen oder für vom Netzbenutzer veranlasste Arbeiten am Zähler angeführt. Sofern erforderlich, kann das Entgelt für sonstige Leistungen sowohl den Entnehmern als auch den Einspeisern verrechnet werden.

Das Entgelt für sonstige Leistungen kann – sofern erforderlich – sowohl den **Entnehmern** als auch den **Einspeisern** verrechnet werden.

3.1.6 Verbrauchsvolatilität und Regelenergie

Wesentlichste Änderung ist der neu eingefügte § 10 Abs. 6c GSNE-VO, nach dem, auf Antrag, Anlagen, die Regelreserve auf Stromregelreservemärkten bereitstellen, an Tagen, an denen der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 2 Z 6 EIWOG 2010 die angebotene Regelenergie abrufen, unter sinngemäßer Anwendung des oben dargestellten Abs. 6a (die täglich gemessene höchste stündliche Leistung) abzurechnen sind. Die gemessene höchste stündliche Leistung der Tage, an denen Regelenergie abgerufen wird, ist bei der Ermittlung der monatlich gemessenen Höchstleistung nach Abs. 5 nicht zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt gem. Abs. 5 ist um jene Tage mit Regelenergieabruf anteilig zu reduzieren. Der Regelzonenführer hat dem Gasverteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die für die Verrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

Dieses Entgelt soll dazu beitragen die Liquidität der Strom-Regelreservemärkte zu erhöhen. Das Entgelt bezieht sich ausschließlich auf Tage, an denen eine Entnahme von Gas aus dem Netz durch den Regelenergieeinsatz verursacht wird (positive Regelenergie, Einspeisung bzw. geringere Entnahme von elektrischer Energie aus dem Stromnetz). Durch die Anwendung des

Tagesleistungspreises wird verhindert, dass ein etwaiger einmaliger Regelenergieabruf die Gas-Verrechnungsleistung für ein ganzes Monat determinieren würde.

3.1.7 Überblick

Im Folgenden werden die Systemnutzungsentgelte nach Kategorie des Netznutzers und Art der Verrechnung aufgeteilt.

Tabelle 5: Entgeltbestandteile nach Art des Systemnutzungsentgelts und Kategorie des Netznutzers. Quelle: GWG 2011 bzw. GSNE-VO 2013-Novelle 2016.

	Entnehmer Erdgas	Einspeiser Erdgas
Netznutzungsentgelt	+	+
Netzzutrittsentgelt	+	+
Netzbereitstellungsentgelt	+	+
Entgelt für Messleistungen	+	+
Entgelt für sonstige Leistungen	+	+

Tabelle 6: Verrechnete Systemnutzungsentgelte nach Art der Verrechnung und Kategorie des Netznutzers. Quelle: GWG 2011 bzw. GSNE-VO 2013-Novelle 2016.

	Pauschal (Euro einmalig)	Pauschal (Euro/Jahr)	Leistungsabhängig (Euro/kWh/h)	Verbrauchsabhängig (Euro/kWh)
Gas – Entnehmer	Netzzutrittsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt	Netznutzungsentgelt (*), Messentgelt	Netznutzungsentgelt	Netznutzungsentgelt
Gas – Einspeiser	Netzzutrittsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt	Messentgelt, Netznutzungsentgelt (*)		

(*) Das Netznutzungsentgelt wird auf der Netzebene 3 für nicht leistungsgemessene Kunden (v.a. Haushalte) eine pauschale in Cent/Monat verrechnet.
 (**) Das Netznutzungsentgelt wird für Einspeiser auf Basis der vereinbarten Leistung in kWh/h festgelegt.

3.2 Übliche Preisgestaltung

Die Preisgestaltung beachtet die von den Lieferanten frei wählbaren Komponenten des Gesamtenergiepreises. Im Folgenden liegt der Fokus darauf, welche Komponenten (Grundpreis, kW, kWh, ...) zur Verrechnung herangezogen werden. Tarifkunden sind dabei KundInnen, die ein vorgefertigtes Preismodell (gemäß „Tarifblatt“) wählen. Verhandlungskunden sind gewerbliche KundInnen, die aufgrund ihres hohen Stromverbrauchs spezifisch abgerechnet werden. Großkunden sind industrielle KundInnen, die selbst über ein Beschaffungswesen verfügen.

Tabelle 7: Übliche Preisgestaltung im Energieträger Strom. Quelle: Webrecherche im März 2015.⁴²

Kundenkategorie	Übliche Preissetzung
Tarifikunden	Eine Zusammenschau der Preismodelle der Wien Energie (Preismodelle OPTIMA), der Energie Burgenland, der Energie Graz, der Linz Gas Vertrieb, der Energie AG OÖ Power Solutions (Privat- und Gewerbekunden bis 400.000 kWh Jahresverbrauch) und der Salzburg AG ergibt, dass die durch den Lieferanten frei bestimmbaren Preiskomponenten dem Grundsatz Grundpreis plus Arbeitspreis in Cent/kWh folgen. Teilweise ist ein stufenweise leicht regressiver Arbeitspreis gegeben. Für leistungsgemessene Kunden verrechnet die Energie Graz keinen Grundpreis.
Verhandlungskunden	Die Verrechnung bei Verhandlungskunden erfolgt durchgehend mit einem Arbeitspreis und einem Grundpreis . Der Grundpreis ist ein fixer Grundpreis je Abnahmestelle und ist unabhängig von der bezogenen Leistung. Stark schwankende Leistungen im Profil werden durch einen höheren Arbeitspreis eingepreist. Der Arbeitspreis wird in Abhängigkeit der Vertragsart für eine definierte Zeit fixiert. Mehr- bzw. Mindermengenklauseln (MAX/MIN-Grenze) gibt es in jedem Vertrag. Innerhalb eines Mengenbandes kann sich der Kunde bewegen (z.B. temperaturbedingt). Verbraucht der Kunde mehr Energie, so wird die Menge, die über der MAX-Grenze hinaus geht mit dem Arbeitspreis + Aufschlag verrechnet. Die Menge bis zur MIN-Grenze muss in jedem Fall bezahlt werden, auch wenn weniger verbraucht wird.
Großkunden	„Größtkunden“ haben eine eigene Beschaffungsabteilung. Der Einkauf erfolgt über mehrere Vorlieferverträge bei verschiedenen Lieferanten.

3.3 Erdgasabgabe

Neben einer allfälligen USt. ist für den Energieträger Erdgas eine Erdgasabgabe gesetzlich vorgeschrieben. Der Erdgasabgabe unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ErdgasAbgG⁴³ jede Lieferung von Erdgas, ausgenommen das Erdgas wird an ein Erdgasunternehmen im Sinne des § 6 Z 13 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) oder an einen sonstigen Wiederverkäufer zur Weiterlieferung geliefert. Der Erdgasabgabe unterliegt gemäß § 5 Abs. 1 ErdgasAbgG die gelieferte bzw. verbrauchte Menge an Erdgas, so dass die Besteuerung unabhängig vom jeweiligen Preis erfolgt. Die Höhe der Abgabe beträgt gemäß § 5 Abs. 2 ErdgasAbgG 0,066 Euro je Kubikmeter. Das sind bei etwa 11,2 kWh / Nm³ (GSNE-VO 2013-Novelle 2016) 0,0059 Euro/kWh.

Wird Erdgas für die **Erzeugung von elektrischer Energie** verwendet, dann ist die aus Erdgas erzeugte Energie elektrizitätsabgabepflichtig, das dazu aufgewendete Erdgas jedoch im Wege der Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 ErdgasAbgG befreit.

⁴² Moser, Schmutzner, Friedl, Mayr, de Bruyn (2015): Flex-Tarif – Entgelte und Bepreisung zur Steuerung von Lastflüssen im Stromnetz. Energieinstitut an der JKU Linz im Auftrag des Klima- und Energiefonds, Endbericht, Jänner 2015.

⁴³ Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird, Erdgasabgabegesetz, BGBl. I 2003/71.

3.4 Summeneffekt nach Anschluss, kW und kWh

Die folgende Tabelle fasst die Systemnutzungsentgelte, die übliche Preissetzung (in blau) sowie anfallende Steuern und Abgaben (in grün) zusammen.

Tabelle 8: Zusammenstellung der wesentlichen Kosten für Gas-Netznutzer. Quelle: Aus vorangegangenen Kapiteln.

	Pauschal (Euro einmalig)	Pauschal (Euro/Jahr)	Leistungsabhängig (Euro/kWh/h)	Verbrauchsabhängig (Euro/kWh)
Gas – Entnehmer	Netzzutrittsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt	Netznutzungsentgelt (*), Messentgelt, Grundpreis Lieferant	Netznutzungsentgelt	Netznutzungsentgelt, Arbeitspreis Lieferant, Erdgasabgabe
Gas – Einspeiser	Netzzutrittsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt	Messentgelt, Netznutzungsentgelt (**)		

(*) Das Netznutzungsentgelt wird auf der Netzebene 3 für nicht leistungsgemessene Kunden (v.a. Haushalte) eine pauschale in Cent/Monat verrechnet.
(**) Das Netznutzungsentgelt wird für Einspeiser auf Basis der vereinbarten Leistung in kWh/h festgelegt.

4 Entgelt- und Preisgestaltung im Energieträger Fernwärme

Die Lieferung des Energieträgers Fernwärme unterliegt, wenn angewandt, einer Preisregulierung. Dies erlaubt die in der Praxis übliche Handhabung, dass Energielieferung und Netzdienstleistung nicht getrennt im Endkundenpreis verrechnet werden; hinsichtlich der Art der Verrechnung bzw. der Höhe der Preissetzung sind jedoch juristische Vorgaben vorhanden.

4.1 Übliche Preisgestaltung

4.1.1 Haushalte

Für Haushalte wird durch das Energieinstitut an der JKU Linz in regelmäßigen Abständen ein Kostenvergleich österreichischer Fernwärmeversorgung durchgeführt. Die Bestandteile der Preissetzung sind in Tabelle 9 dargestellt. Für Haushalte gilt: Zu den Fixkosten sind die Messkosten und die flächenabhängigen oder von der Anschlussleistung abhängigen Kosten anzusehen. Eine leistungsvariable Verrechnung auf Basis der gemessenen maximal bezogenen Leistung (kW) erfolgt nicht. Als variable Kosten sind die verbrauchsabhängigen Kosten pro kWh anzusehen.

In Tabelle 10 werden die Kosten für repräsentative Haushalte in ausgewählten österreichischen Landeshauptstädten verglichen. Als Haushaltstypen wurden ein Einpersonenhaushalt mit einer Fläche von 50 m², 3,5 kW Anschlussleistung und 8.000 kWh Jahresverbrauch sowie ein Vierpersonenhaushalt mit einer Fläche von 95 m², 6,65 kW Anschlussleistung und 14.000 kWh Jahresverbrauch gewählt. Tabelle 11 zeigt, dass durchschnittlich und ohne allzu große Abweichungen über beide Haushaltstypen und alle Städte etwa **25% der Kosten als Fixkosten und die restlichen etwa 75% als verbrauchsvariable Kosten** einzustufen sind.

Tabelle 9: Fernwärme-Preissetzung für Haushalte nach Art der Berechnungsbasis in ausgewählten österreichischen Landeshauptstädten. Quelle: Baresch, Friedl, Lindorfer, Schneider (2015): Kostenmonitoring kommunaler Energie- und Versorgungsdienstleister in den Landeshauptstädten & ausgewählten öö. Städten für Strom, Erdgas, Fernwärme, Wasser, Abwasser und Abfall im Auftrag der Linz AG, Jänner 2015.

Stadt	Kosten nach Fläche [€/m ² /a]	Messkosten [€/a]	Kosten nach kW Anschlussleistung [€/kW _{max} /a]	Kosten nach tatsächlich bezogener Leistung [€/kW]	Kosten nach Verbrauch [€/kWh]
Linz	-	66,34	2,16	-	0,0412
Wien	3,05	36,00	-	-	0,0468
Graz	-	73,20	0,97	-	0,0558
Salzburg	-	54,00	1,92	-	0,0668
Klagenfurt	-	61,05	2,00	-	0,0594
St. Pölten	-	50,90	2,38	-	0,0687

Tabelle 10: Fernwärme-Preissetzung für zwei repräsentative Haushaltstypen in ausgewählten österreichischen Landeshauptstädten. Quelle: Baresch, Friedl, Lindorfer, Schneider (2015): Kostenmonitoring kommunaler Energie- und Versorgungsdienstleister in den Landeshauptstädten & ausgewählten öö. Städten für Strom, Erdgas, Fernwärme, Wasser, Abwasser und Abfall im Auftrag der Linz AG, Jänner 2015.

Stadt	Kategorie	Messkosten [€/p.a.]	Kosten nach Anschlussleistung in kW bzw. Fläche [€/p.a.]	kWh-abh. Kosten [€/p.a.]
Linz	HH, Ann.: 1 Pers., 50 m ² , Anschluss 3,5 kW, Verbrauch 8.000 kWh/a	66,34	108,16 (3,5 kW _{max})	329,62
Wien		36,00	152,56 (50 m ²)	374,54
Graz		73,20	48,83 (3,5 kW _{max})	446,02
Salzburg		54,00	96,18 (3,5 kW _{max})	534,01
Klagenfurt		61,05	99,79 (3,5 kW _{max})	475,02
St. Pölten		50,90	118,91 (3,5 kW _{max})	549,39
Linz		HH, Ann.: 4 Pers., 95 m ² , Anschluss 6,65 kW, Verbrauch 14.000 kWh/a	66,34	205,50 (6,65 kW _{max})
Wien	36,00		289,90 (95 m ²)	655,45
Graz	73,20		92,77 (6,65 kW _{max})	780,53
Salzburg	54,00		182,74 (6,65 kW _{max})	934,51
Klagenfurt	61,05		189,60 (6,65 kW _{max})	831,29
St. Pölten	50,90		225,93 (6,65 kW _{max})	961,43

Tabelle 11: Anteil von verbrauchsvariablen und fixen Preisbestandteilen bei der Fernwärme-Preissetzung für zwei repräsentative Haushaltstypen in ausgewählten österreichischen Landeshauptstädten. Quelle: Baresch, Friedl, Lindorfer, Schneider (2015): Kostenmonitoring kommunaler Energie- und Versorgungsdienstleister in den Landeshauptstädten & ausgewählten öö. Städten für Strom, Erdgas, Fernwärme, Wasser, Abwasser und Abfall im Auftrag der Linz AG, Jänner 2015.

Stadt	Kategorie	Fixkosten pro Jahr	Verbrauchsabhängige Kosten pro Jahr
SCHNITT		26%	74%
SCHNITT 1	HH, Ann.: 1 Pers., 50 m ² , Anschluss 3,5 kW, Verbrauch 8.000 kWh/a	27%	73%
Linz		35%	65%
Wien		33%	67%
Graz		21%	79%
Salzburg		22%	78%
Klagenfurt		25%	75%
St. Pölten		24%	76%
SCHNITT 2	HH, Ann.: 4 Pers., 95 m ² , Anschluss 6,65 kW, Verbrauch 14.000 kWh/a	25%	75%
Linz		32%	68%
Wien		33%	67%
Graz		18%	82%
Salzburg		20%	80%
Klagenfurt		23%	77%
St. Pölten		22%	78%

4.1.2 Nichthaushalte

Auch für Nichthaushalte scheint nach Durchsicht von Preisblättern der Linz AG, der Energie AG OÖ, der Energie Graz und der Salzburg AG zu gelten, dass die Preissetzung nach dem Schema „Anschlusswert in kW“ plus Messpreis plus Arbeitspreis (Cent/kWh) erfolgt. Es scheint also auch hier nicht zu einer Verrechnung nach anderen Parametern, z.B. nach der tatsächlich gemessenen Leistung, zu kommen. Eine Verrechnung auf Basis der gemessenen Leistung ist **wahrscheinlich** auch für Großkunden dadurch beschränkt sinnvoll,

- weil die Anschlussleistung bereits Größe und thermischen Zustand des Gebäudes abbildet. Der tatsächliche Leistungsbezug ist folglich v.a. außentemperaturgetrieben und für alle Kunden, die den regional gleichen Umständen unterliegen, gleichermaßen zutreffend.
- weil die Messung der tatsächlichen Leistung in Relation zur Anreizwirkung nicht wirtschaftlich ist.

4.2 Rechtliche Vorgaben

4.2.1 Preisgesetz⁴⁴

Die Intention des Preisgesetzes 1992 ist es, den Bundesbehörden eine Möglichkeit zu geben, Preise zu beschränken – aber nur unter den Bedingungen, dass (i) bereits ein Eingriff des Bundes in Märkte vorliegt, oder eine Störung der Versorgung unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist (§ 2 Preisgesetz 1992) und (ii) diese Preise für volkswirtschaftlich übertrieben bzw. willkürlich zu hoch erachtet werden (§ 5. Abs. 1 Preisgesetz 1992).

Explizit ausgenommen von der Regelung laut § 2 Preisgesetz 1992 ist Fernwärme (§ 3 Abs. 2 Preisgesetz 1992), das heißt für diese kann auch ohne Vorliegen eines volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Preisniveaus eine Preisvorgabe getroffen werden: Dafür hat der Bundesminister für Wirtschaft die Möglichkeit, „Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen“ zu verordnen. Das Ziel der Verordnung muss die „Sicherstellung einer volkswirtschaftlich erforderlichen, kostenorientierten und auf eine bestmögliche Kapazitätsauslastung gerichteten Tätigkeit der Fernwärmeversorgungsunternehmen“ sein; bei der Verordnung ist „die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz anzustreben“ (§ 3 Abs. 3 Preisgesetz 1992).⁴⁵ § 6 Abs. 3 Preisgesetz 1992 ergänzt, dass die Preisbestimmung auch unter „Bedingungen und Vorschreibung von Auflagen erfolgen“ kann. Der Bundesminister für Wirtschaft kann also eine Verordnung oder einen Bescheid (vgl. § 8 Abs. 2 Preisgesetz 1992) erlassen, wenn folgende gesetzlich vorgegebenen Ziele zu gewährleisten sind:

- Sicherstellung einer volkswirtschaftlich erforderlichen Tätigkeit sowie das Anstreben eines gesamtwirtschaftlich optimalen Energieeinsatzes
- Sicherstellung einer kostenorientierten Tätigkeit
- Sicherstellung einer auf eine bestmögliche Kapazitätsauslastung gerichteten Tätigkeit

⁴⁴ Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992), BGBl. Nr. 145/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012.

⁴⁵ § 3 Abs. 3 Preisgesetz 1992: Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann zur Sicherstellung einer volkswirtschaftlich erforderlichen, kostenorientierten und auf eine bestmögliche Kapazitätsauslastung gerichteten Tätigkeit der Fernwärmeversorgungsunternehmen durch Verordnung Tarifgrundsätze und Tarifstrukturen festlegen. Dabei sind die wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energiequellen und ein gesamtwirtschaftlich optimaler Energieeinsatz anzustreben.

- Anstreben einer wirtschaftlichen Nutzung der vorhandenen Energiequellen

Der Wirtschaftsminister kann alle oder einzelne Landeshauptmänner beauftragen, die ihm gemäß Preisgesetz 1992 zustehenden Befugnisse an seiner Stelle auszuüben, sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Landeshauptmänner haben bei der Ausübung dieser Befugnisse die Landesstelle der Wirtschafts-, Arbeiter- und Landwirtschaftskammer zu hören.

Das Amt der oö. Landesregierung setzt per Bescheid die höchstzulässigen Abgabepreise für Lieferungen von Fernwärme durch die LINZ GAS/WÄRME GmbH an ihre Kunden im Stadtgebiet Linz fest (diese werden von der LINZ GAS/WÄRME GmbH unterboten). Andere Verordnungen oder Bescheide von Landesregierungen in Österreich sind nicht bekannt, das Beispiel zeigt aber, dass das Preisgesetz zur Anwendung kommt und eine (wenngleich aufgrund der Unterbietung ineffektive) Preisregulierung entsprechend des Preisgesetzes 1992 vorliegt.

4.2.2 Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG)⁴⁶

Das HeizKG gilt für die Aufteilung der Heiz- und Warmwasserkosten in Gebäuden und wirtschaftlichen Einheiten mit mindestens vier Nutzungsobjekten, die durch eine gemeinsame Wärmeversorgungsanlage mit Wärme versorgt werden (§ 3). Wärme beschreibt sowohl die Energie zur Raumbeheizung als auch die Energie zur Warmwasserbereitung (§ 2).

Das HeizKG forciert durch die Bestimmungen in den §§ 5 und 6 die individuelle Erfassung und Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten.

Wird von einer gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage Wärme sowohl für die Heizung als auch für Warmwasser bereitgestellt, so hat der Wärmeabgeber die Heiz- und Warmwasserkosten gemäß dem Wärmeverbrauch für die Heizung einerseits und für das Warmwasser andererseits zu trennen. Ist eine Erfassung (Messung) bzw. Ermittlung nicht möglich, so sind 60-80% der gesamten Heiz- und Warmwasserkosten der Heizung und der jeweilige Rest dem Warmwasser zuzuordnen (§ 9). Liegt in diesem Rahmen keine Vereinbarung zwischen Wärmeabnehmer und Wärmeabgeber vor, bestimmt § 13 einen Anteil von 70%.

Sowohl für Heiz- als auch Warmwasserkosten schreibt § 10 HeizKG vor, dass 55-75% verbrauchsabhängig verrechnet werden müssen, der jeweilige Rest nach der beheizten Nutzfläche. Sieht ein Wärmeliefervertrag Arbeitspreise einerseits und verbrauchsunabhängige Preise wie Grund- oder Messpreis andererseits vor, so sind zumindest 55% (ohne Obergrenze) den Verbrauchsanteilen zuzuteilen. Ist wiederum keine entsprechende Vereinbarung vorhanden, werden 65% verbrauchsabhängige und 35% von der Nutzfläche abhängige Verrechnung in § 13 vorgegeben.

4.2.3 Fernwärmeanschluss-Pflicht

Hinsichtlich bestehender regionaler Verpflichtungen zum Anschluss an das Fernwärmenetz ist auf die Ergebnisse der Rechtsanalyse in Endberichtsteil 8 zu verweisen.

⁴⁶ Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz - HeizKG) [...], BGBl. Nr. 827/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2009.